

Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Hesel

Friedhofsgebührensatzung

der Samtgemeinde Hesel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 13. Dezember 2000 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Samtgemeinde Hesel werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

(I) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte

a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: 52,00 EUR

b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre: 26,00 EUR.

2. Wahlgrabstätten

a) für 30 Jahre je Grabstelle 104,00 EUR

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 3,50 EUR.

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung

a) bei einer Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß

Ziffer 2.

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der

Gebühr nach Ziffer 2. a) eine Gebühr gemäß Ziffer 2. b) für die anderen

Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

(II) Gebühren für die Beisetzung

Der nach Anweisung der Samtgemeinde arbeitende Totengräber erhält für seine Arbeit

einen Betrag von 115,00 EUR. Dieser Betrag wird von der Samtgemeinde erhoben und an

den Totengräber weitergeleitet. Sofern eine direkte Zahlung nachgewiesen wird, entfällt

die Festsetzung durch die Samtgemeinde.

(III) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für ein Jahr je Grabstelle 6,50 EUR.

Die Gebühr kann wahlweise jährlich oder für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus entrichtet werden. Bei einer Entrichtung im Voraus wird eine jährliche Gebührensteigerung von 3,0 % berechnet.

§ 7

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Hesel, den 13. Dezember 2000

Samtgemeinde Hesel

Der Samtgemeindebürgermeister